

## **Amtliche Nachrichten**

### **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kaisersbach findet am

**Donnerstag, 22. März 2018 um 19.30 Uhr**

**im Rathaus Kaisersbach, Gemeindesaal, Dorfstraße 5, Kaisersbach**

statt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden hiermit recht herzlich zu dieser öffentlichen Gemeinderatsitzung eingeladen.

### **Tagesordnung**

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Bürgerfragen
4. Anfragen und Anregungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
5. Bausachen
  - a) Anbau an bestehende Reithalle, sowie Pultdachanschleppung, Flst. Nr. 102/4, Welzheimer Straße 66, Kaisersbach
  - b) Bauvorbescheid – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst. Nr. 1105/2, Mönchhof 30, Mönchhof
  - c) Bauvorbescheid – Neubau Wohnhaus mit Garage, Flst. Nr. 2281, Oberer Schadberg, Schadberg
  - d) Neubau Wohnhaus mit Garage, Flst. Nr. 913/15, Leinäcker 13, Kaisersbach
  - e) Neubau Carport, Flst. Nr. 1911/1, Heidenbühlstraße 8, Gmeinweiler
  - f) Bauvorbescheid – Anbau Carport mit Abstellraum an best. Wohnhaus u. Überdachung Hauseingang und Terrasse, Flst. Nr. 913/4, Leinäcker 10, Kaisersbach
  - g) Einbau einer Wohnung im DG, Flst. Nr. 91/13, Ahornstraße 45, Kaisersbach
6. Verschiedenes

gez.

Katja Müller, Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)**

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Verordnung gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), zu erlassen. Anlass hierfür ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013; FFH-Richtlinie), welche - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts im Sinne des § 32 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Das nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 NatSchG für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Stuttgart kommt mit dem Erlass einer Rechtsverordnung den europarechtlichen Verpflichtungen nach.

Der Erlass soll mittels einer Sammelverordnung mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einschließlich der gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele erfolgen. Dies bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Stuttgart in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG).

Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG). Der räumliche Geltungsbereich der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart erstreckt sich daher auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall und die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn im Regierungsbezirk Stuttgart sowie auf die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe und Neckar-Odenwald-Kreis im Regierungsbezirk Karlsruhe sowie auf die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Reutlingen im Regierungsbezirk Tübingen.

Die 49 zu verordnenden FFH-Gebiete betreffen 288 von 343 Gemeinden im Regierungsbezirk Stuttgart sowie 13 Gemeinden im Regierungsbezirk Karlsruhe und 9 Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Der Entwurf der Verordnung mit der Anlage 1, die die festzulegenden FFH-Gebiete näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele festlegt, und der Anlage 2, die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete enthält, liegt in Papierform bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.083) für die Dauer von zwei Monaten, in der Zeit

**vom 09. April 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018**

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/FFH-Verordnung.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern im Regierungsbezirk Stuttgart zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Stadt Heilbronn**, Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Frankfurter Straße 73, 74072 Heilbronn, (Erdgeschoss, Zimmer 001)
- **Landeshauptstadt Stuttgart**, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart, (5. OG, Raum 500)
- **Landratsamt Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, (Gebäudeteil D, 4. Stockwerk Landwirtschaft und Naturschutz/ Energieagentur, vor Zimmer D 432)
- **Landratsamt Esslingen**, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a. N., (Altbau, 5. Stock, Zimmer 504)
- **Landratsamt Göppingen**, Umweltschutzamt, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen, (Zimmer 420)
- **Landratsamt Heidenheim**, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim/Brenz, (Gebäude A, Zimmer A 017)
- **Landratsamt Heilbronn**, Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Dienststelle: Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn, (Stockwerk 2, Zimmer-Nummer K219)
- **Landratsamt Hohenlohekreis**, Allee 17, 74653 Künzelsau, (Gebäude D, Erdgeschoss, Zimmer 10)
- **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**, Umweltschutzamt, Schmiederstraße 21, 97941 Tauberbischofsheim, (Haus II, Zimmer 111)
- **Landratsamt Ludwigsburg**, Kreishaus, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, (Fachbereich 22 Umwelt, Ebene 6, Zimmer 620)
- **Landratsamt Ostalbkreis**, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, (Foyer im Erdgeschoss, Infothek gegenüber der Information)
- **Landratsamt Rems-Murr-Kreis**, Amt für Umweltschutz, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, (Technisches Landratsamt, 4. OG, Zimmer Nr. 429)
- **Landratsamt Schwäbisch Hall**, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, (Raum 041 - Poststelle -).

Aufgrund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Karlsruhe zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Calw**, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, (Haus C, Zimmer C 507)

- **Landratsamt Enzkreis**, Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche Karl-Friedrich- Str. 58, 75175 Pforzheim, (1. OG, Zimmer 102)

- **Landratsamt Karlsruhe**, Beiertheimer Allee 2, Hochhaus, 76137 Karlsruhe, (5. Etage, Zimmer H 05 31)

- **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach, (im Hauptgebäude - Geb. 8 -, barrierefreies Sprechzimmer beim Empfang - Zi.-Nr. 8.001). Aufgrund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Tübingen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, (Erdgeschoss - Raum 0A-09 „Information“)

- **Landratsamt Reutlingen**, Kreisbauamt, Untere Naturschutzbehörde, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, (2. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 2.07).

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter der E-Mailadresse FFHVO@rps.bwl.de) bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, vorgebracht werden. Hierzu kann das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart bereitgestellte Formular verwandt werden.

Stuttgart, den 15. Februar 2018

Regierungspräsidium Stuttgart

## **Aus dem Rathaus**

### **Fahrer für den Bürgerbus gesucht**

Die Gemeinde Kaisersbach sucht deshalb interessierte und engagierte Personen, die bereit sind ehrenamtlich einmal im Monat eine Tour des Bürgerbus zu übernehmen.

Das Bürgerbusangebot ist gedacht für Personen, die den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können oder über kein eigenes Fahrzeug verfügen oder dieses wegen eines momentanen Handicaps (Verletzung) nicht fahren können, um im Bereich der Gemeinden Kaisersbach, Alfdorf und der Stadt Welzheim z.B. Einkäufe zu erledigen, zum Arzt oder zur Krankengymnastik zu fahren oder kulturelle Veranstaltungen oder Freunde und Verwandte zu besuchen.

Der Bürgerbus fährt von Montag bis Freitag von 8-18 Uhr. Die Nutzer des Busses müssen spätestens am Vortag bzw. am Freitag vor dem Wochenende bis 12.00 Uhr die geplante Fahrt bei den Rathäusern anmelden. Dann wird die Tour zusammengestellt und der eingeteilte Fahrer informiert. Es wird kein Fahrgeld erhoben. Wer möchte, kann jedoch mit einer Spende das Bürgerbusangebot unterstützen.

Wenn auch Sie aktiv zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Kaisersbach und den anderen Gemeinden im Welzheimer Wald beitragen möchten und sich vorstellen können, künftig als Fahrerin oder Fahrer den Bürgerbus zu steuern, dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Kaisersbach, Frau Krayer, Tel: 07184/93838-12.

### **Vorstellung der Ergebnisse der Jugendbefragung im Rahmen der Sozialraumanalyse**

Im Rahmen einer Sozialraumanalyse, die im Auftrag der Gemeinde Kaisersbach von Frau Petra Nonnenmacher vom Kreisjugendamt durchgeführt wurde, fand im Dezember 2017 eine Befragung der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10-17 Jahren statt.

Die Ergebnisse dieser Jugendbefragung werden bei einer Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, 21. März 2018**

**um 17.30 Uhr im  
Evang. Gemeindehaus  
Brunnenstraße 15  
Großer Saal (Erdgeschoss)**

von Frau Nonnenmacher öffentlich vorgestellt.

An die Ergebnispräsentation schließt sich Informationsaustausch mit der Bürgermeisterin, Mitgliedern des Gemeinderates und Vereinsvertretern und ein kleiner Imbiss an. Zu dieser Veranstaltung sind alle Jugendlichen und alle interessierten Erwachsenen herzlich eingeladen.

### **Kreisputzede 2018**

Bei der Flurputzede am letzten Samstag haben sich wieder rund 120 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer beteiligt. Achtlos weggeworfene Papiertaschentücher, Glasflaschen und Plastikverpackungen wurden ebenso eingesammelt, wie gezielt an den Parkplätzen unerlaubt abgelagerte Abfälle aus Hausmüll und Autoreifen.

Ein herzliches DANKESCHÖN an alle Ehrenamtlichen, die sich für eine saubere Landschaft engagiert haben. Ein Dank gilt auch dem gemeindlichen Bauhof, der ebenfalls im Einsatz war, und den LandFrauen, die für das Mittagessen der Helferinnen und Helfer gesorgt haben.

### **Standesamt**

#### **Verstorben ist:**

#### **04. März 2018**

Irene Hieber geb. Munz, Kaisersbach.

### **Jubilare**

#### **Wir gratulieren herzlich:**

Frau Rosemarie Wohlfarth geb. Munz, Kaisersbach-Mönchhof  
zu ihrem 80. Geburtstag am 16. März.

Wir wünschen unserer Jubilarin einen schönen Ehrentag  
und alles Gute, vor allem Gesundheit.